OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-950109/20/SE

Datum: Linz, 29. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R L, vertreten durch Dr. G W, Rechtsanwalt, X, X, gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Linz, Disziplinarsenat I, vom 6. Februar 2018, GZ: GMT/LM-Mag.Obb, betreffend Dienstpflichtverletzungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I.1. des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Linz, Disziplinarsenat I, vom 6. Februar 2018, GZ: GMT/LM-Mag.Obb, mit der Maßgabe, dass dieser wie folgt lautet, als unbegründet abgewiesen:

„I.1.
Herr R L, FW, wird folgender Dienstpflichtverletzung für schuldig erkannt:

Herr R L ist schuldig, dass er während seines Krankenstandes in der Zeit vom 29.7.2017 bis 15.8.2017 seinen gewöhnlichen Wohnsitz in X, X, verlassen und in dieser Zeit eine Reise mit seiner Familie auf seinem Boot auf der D bis nach W und wieder zurück unternommen hat, ohne zuvor eine Bewilligung der Dienstbehörde (X) eingeholt zu haben.“

II. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt I.2. des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Linz, Disziplinarsenat I, vom 6. Februar 2018, GZ: GMT/LM-Mag.Obb, wie folgt lautet:

„I.2.
Herr R L, FW, wird vom erhobenen Vorwurf eine Dienstpflichtverletzung dadurch begangen zu haben, weil er mit den X Nachrichten Anfang Juni 2017 ein Gespräch zum Thema ‚X' geführt zu haben, welches am 4.9.2017 medial veröffentlicht wurde, freigesprochen."

III. Die Spruchpunkte II. und III. des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Linz, Disziplinarsenat I, vom 6. Februar 2018, GZ: GMT/LM-Mag.Obb, lauten wie folgt:

„II.
Verletzte Dienstvorschriften:
§ 35 Abs. 1 und 2 Oö. StGBG 2002 sowie § 12 Abs. 1 und 3 und § 38 GEOM 2015 i.V.m. der Dienstanweisung der Magistratsdirektorin vom 28.4.2017, GZ: 0001758/2009 PerS.

III.
Über den Beschuldigten wird wegen dieser Dienstpflichtverletzung gemäß § 102 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 i.V.m. § 103 Oö. StGBG 2002 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt; davon werden gemäß § 124 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 150 Euro auf 2 Jahre bedingt nachgesehen.

Der Beschuldigte hat darüber hinaus gemäß § 123 Abs. 2 und § 128 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 2. Satz, 2. Halbsatz, die mit dem Verfahrensaufwand verbundenen Kosten des Disziplinarverfahrens in der Höhe von gesamt 60 Euro (d.s. 20 % der verhängten Strafe) zu ersetzen."

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Linz, Disziplinarsenat I, (in der Folge: belangte Behörde), vom 6. Februar 2018, GZ: GMT/LM-Mag.Obb, wurde wie folgt erkannt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„I.
Der Beschuldigte, Herr R L, FW, wird folgender Dienstpflichtverletzungen für schuldig erkannt:

1. Herr R L ist schuldig, während seines Krankenstandes in der Zeit vom 29.7.2017 bis 15.8.2017 seinen gewöhnlichen Wohnsitz in X, X, verlassen und sich in dieser Zeit bei seiner Cousine seiner Frau in K aufgehalten zu haben, ohne zuvor eine Bewilligung der Dienstbehörde (X) eingeholt zu haben.
2. Weiters ist Herr R L schuldig, mit dem X Nachrichten Anfang Juni 2017 ein Gespräch zum Thema ‚X' geführt zu haben, welches am 4.9.2917 medial veröffentlicht wurde.

II.
Verletzte Dienstvorschriften:
§ 35 Abs. 1 und 2 Oö. StGBG 2002 sowie § 12 Abs. 1 und 3 und § 38 GEOM 2015 i.V.m. der Dienstanweisung der Magistratsdirektorin vom 28.4.2017, GZ 0001758/2009 PerS, (Tatvorwurf 1.) und der Dienstanweisung B-400/1 der FW vom 8.1.2001 (Tatvorwurf 2.).

III.
Über den Beschuldigten wird wegen dieser Dienstpflichtverletzungen gemäß § 102 Absatz 1 Z. 3 und Absatz 2 i.V.m. § 103 Oö StGBG 2002 eine Geldstrafe in der Höhe von € 1000,-- verhängt; davon werden gemäß § 124 Abs. 1 Oö StGBG 2002 € 500,-- auf zwei Jahre bedingt nachgesehen.

Der Beschuldigte hat darüber hinaus gemäß § 123 Abs. 2 und § 128 Abs. 2 Oö StGBG 2002 zweiter Satz, zweiter Halbsatz, die mit dem Verfahrensaufwand verbundenen Kosten des Disziplinarverfahrens in der Höhe von insgesamt € 200,-- (d.s. 20 % der verhängten Strafe) zu ersetzen."

Im Wesentlichen wurde die Entscheidung wie folgt begründet:

- Der Beschwerdeführer habe gegenüber dem Dienstgeber in Untreue gehandelt, indem er während seines Krankenstandes ohne entsprechende Bewilligung des zuständigen Geschäftsbereiches X seinen gewöhnlichen Wohnsitz von 29. Juli 2017 bis 15. August 2017 verlassen habe.
- Nach den Angaben des Beschwerdeführers habe er sich bei einer Cousine seiner Frau in der Nähe von K aufgehalten.
- Spätestens am 3. August 2017 habe er Kenntnis gehabt, dass jede Ortsabwesenheit über einen längeren Zeitraum während eines Krankenstandes eine Bewilligung des X bedürfe. Kurzzeitige berechtigte Abwesenheiten

während des Krankenstandes seien zum Beispiel Arztbesuche oder der Einkauf für den täglichen Bedarf.

- Der Beschwerdeführer habe den X Nachrichten ein Interview gegeben, in dem er das Dienstzeitmodell der X Berufsfeuerwehr kritisiert und sich über seine Versetzung in den Tagdienst und die damit verbundenen Kürzungen seines Monatsgehaltes beschwert habe. Der in den X Nachrichten veröffentlichte Artikel habe dazu geführt, dass öffentlich eine negative Meinung gegen das Dienstzeitmodell der Berufsfeuerwehr und somit gegen den Dienstgeber gebildet worden sei.
- Im Wesentlichen seien Medienkontakte dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Stadtsenates sowie der Magistratsdirektion vorbehalten. Durch Dienstanweisung werde gesondert geregelt, welche Mitarbeiterinnen eines Geschäftsbereiches zur Auskunftserteilung berechtigt seien.
- Es liege eine gesonderte Dienstanweisung der Feuerwehr vor, wonach allgemeine Gesichtspunkte der Feuerwehr, insbesondere generelle Informationen und Auskünfte über die Berufsfeuerwehr und damit im Zusammenhang stehende Sach- und Fachfragen zur ausschließlichen Vorbehaltssache der Dienststellenleitung erklärt werden würde.
- Die Vorgehensweise bei Medienkontakten für die Feuerwehr im Zusammenhang mit ihrer Einsatztätigkeit sei gesondert geregelt und werde im Rahmen der Ausbildung jedem Feuerwehr-Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht. Allgemeine Aussagen zur Feuerwehr gegenüber den Medien dürfen nur vom Branddirektor erfolgen, für sonstige Auskünfte sei eine Bewilligung notwendig.
- Der Beschwerdeführer musste von der speziellen Dienstanweisung B-400/1, datiert mit 8. Jänner 2002, Kenntnis gehabt haben.
- Es sei eine bloße Schutzbehauptung, dass es sich bei dem Interview um eine rein persönliche Mitteilung an die Medien gehandelt habe.
- Die verhängte Disziplinarstrafe sei unter Berücksichtigung aller Milderung- bzw. Erschwerungsgründe tat-und schuldangemessen.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 12. März 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben. Es wurde beantragt, das angefochtene Disziplinarerkenntnis nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung aufzuheben und der Beschwerde stattzugeben und den Beschwerdeführer von den ihm angelasteten Disziplinartatbeständen freizusprechen, eventualiter die Strafe herabzusetzen.

Zusammenfassend wurde Folgendes eingewendet:

- Es fehle eine Beweiswürdigung der aufgenommenen Beweise und des sonstigen Akteninhalts.
- Es lasse sich nicht mit ausreichender Klarheit erkennen, welchen Sachverhalt die belangte Behörde als erwiesen angenommen habe.

- Der Beschwerdeführer habe sich als Privatperson mit einer Journalistin der X Nachrichten bereits Anfang Juni 2017 unterhalten. Es sei nicht ableitbar, dass der Beschwerdeführer in einem zur Veröffentlichung bestimmten Interview gesagt hätte: „X.“
- Aus dem gegenständlichen Zeitungsartikel gehe in keiner Weise hervor, dass sich der Beschwerdeführer mit diesem Artikel gegen die 60 Wochenstunden der Berufsfeuerwehr zur Wehr setzen wollte. Einer rechtlichen Beurteilung könne nur unterzogen werden, was der Beschwerdeführer selbst gegenüber Journalisten gesagt hat.
- Es sei darauf abgestellt worden, dass der Beschwerdeführer die Spezialdienstanweisung der Feuerwehr kennen müsse. Auf welcher rechtlichen Grundlage eine Holschuld basiere, sei nicht angeführt worden.
- Die Dienstanweisung X vom 8. Jänner 2002 weise keinen Normadressaten auf, sei nicht unterfertigt, auch nicht durch eine Amtssignatur gedeckt und daher für den Beschwerdeführer nicht verbindlich.
- Der Beschwerdeführer habe nicht mit den X Nachrichten ein Gespräch geführt, sondern mit einer Journalistin.
- Eine Zugangsmöglichkeit zu einem bestimmten Laufwerk könne die Wissenskomponente nicht ersetzen.
- Der Beschwerdeführer habe sich vom 29. Juli 2017 bis 15. August 2017 bei der Cousine seiner Gattin in K aufgehalten. Sein Arzt habe ihm empfohlen, dass er zumindest drei Wochen einen Abstand von seiner Arbeit und der gewohnten Umgebung gewinnen solle. Dies bedeute die Begründung eines Zweitwohnsitzes o.Ä. an der Anschrift der Cousine der Gattin des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer habe sich in dem ihm zur Last gelegten Zeitraum an seinem Zweitwohnsitz o.Ä. aufgehalten und diesen nicht verlassen, sodass diesbezüglich kein Disziplinartatbestand erfüllt sei.
- Für den Zeitraum ab 3. August 2017 hätte der X/Abt. Personalservice und MKF vom Zweitwohnsitz o.Ä. Kenntnis gehabt.
- Der Beschwerdeführer sei der uneingeschränkten Verpflichtung, sich im Falle der Krankheit so zu verhalten, dass die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wieder hergestellt werde, nachgekommen.
- Aus der Dienstanweisung vom 28. April 2017 sei nicht klar ableitbar, wofür BeamtInnen eine Bewilligung des X benötigen und welche Kriterien maßgeblich seien. Es liege eine generelle Norm vor, die mangels ausreichender Determiniertheit nicht anwendbar sei. Überdies werde die Dienstanweisung vom 28. April 2017 als sachlich unangemessener Eingriff in die persönliche Freiheit und somit als gesetz-und verfassungswidrig erachtet.
- Dem Beschwerdeführer sei die Dienstanweisung vom 28. April 2017 im relevanten Zeitraum nicht bekannt gewesen. Auch am 3. August 2017 sei sie ihm nicht ausreichend genau zur Kenntnis gebracht worden.
- Es seien weder zum angeführten Imageschaden noch zu einer Beispielswirkung Sachverhaltsfeststellungen vorhanden, auf welche Erschwernisgründe gestützt

hätten werden können, sodass keine Erschwernisgründe bei der Strafbemessung zu berücksichtigen seien.

- Die belangte Behörde habe die Milderungsgründe „bisherige ordentliche Lebenswandel, geringe Schuld, Unbesonnenheit, einem Schuldausschließungsgrund nahekommende Umstände, Rechtsirrtum, kein bleibender Schaden, wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen, gesundheitlich schwierige Situation“ nicht berücksichtigt. Überdies bedürfe es keiner Bestrafung, weil die Belastung durch das geführte Disziplinarverfahren an sich eine ausreichende Abschreckung sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Vorlageschreiben vom 9. April 2018, eingelangt am 10. April 2018, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2018. Es waren alle Parteien anwesend. Als Zeugen wurden die Journalistin der X Nachrichten, V G (in der Folge: Zeugin 1), die Cousine der Ehegattin des Beschwerdeführers, S L (in der Folge: Zeugin 2), der Branddirektor (in der Folge: Zeuge 3) und Mag. R B-R (in der Folge: Zeugin 4) befragt.

Der Beschwerdeführer gab zusammengefasst an, dass er mit seiner Familie (Ehegattin und zwei minderjährige Töchter) am 29. Juli 2017 mit dem Boot in Richtung W aufgebrochen sei. Am 5. August 2017 hätten sie in K bei der Cousine seiner Ehegattin übernachtet. Am 6. August 2017 seien sie weiter nach W gefahren und von W sei es am 8. August 2017 wieder nach K, wo er mit seiner Familie abermals eine Nacht bei der Cousine der Ehegattin verbracht hätte, zurückgegangen. Am 15. August 2017 sei er wieder nach Hause zurückgekehrt. Sein Boot liege im Motoryachtclub S.

Er könne sich selbst nicht mehr genau erinnern, wann der erste Kontakt mit der Redakteurin der X Nachrichten gewesen sei. Er vermute im Frühling 2017. Schon am 1. Mai 2017 sei von der Gewerkschaft auf einem Feuerwehrauto „Gerechte Entlohnung für 60 und 48 Wochenstunden“ veröffentlicht worden, weshalb er der Redakteurin nicht Neues berichtete.
Der Beschwerdeführer sei persönlich bei der Redakteurin als Privatperson aufgetreten. Er habe ihr die von ihm vorbereitete Chronologie der Angelegenheit schriftlich vorgelegt und diese noch mündlich dargelegt. In der Folge habe die Redakteurin auch den Branddirektor interviewt.

Weiteren Kontakt habe er mit der Redakteurin, bis auf einen Telefonanruf kurz vor Erscheinen des Artikels, nicht mehr gehabt. Vom Inhalt habe er keine Kenntnis gehabt.

Am 24. August 2017 habe er ein Gespräch mit zwei Vertreterinnen der Dienstbehörde ohne Anwesenheit eines Personalvertreters geführt, weshalb der Beschwerdeführer die Niederschrift nicht unterschrieben habe. Er hätte nie angegeben, dass er drei Wochen in K gewesen sei. Beim Durchlesen der Niederschrift sei ihm das aber nicht aufgefallen.

Die Vertreterin der Dienstbehörde führte im Wesentlichen aus, dass alle Dienstanweisungen im internen Netz des Magistrates der Landeshauptstadt Linz – IMAG für alle MitarbeiterInnen abrufbar seien. Es bestehe eine Verpflichtung der MitarbeiterInnen (Holschuld), sich auch selbst aktiv über Dienstanweisungen zu informieren. Es erfolge auch eine Weiterleitung an die Geschäftsbereichs-direktorInnen, die zur Information an die MitarbeiterInnen verpflichtet seien. Darüber hinaus gebe es auch Informationen bzw. Anweisungen über innerorganisatorische Regelungen an alle MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung, wie z.B. konkret „Krankmeldungen und Verhalten im Krankenstand“ vom 28. April 2017.
Für die Feuerwehr gebe es auch spezielle Anweisungen, wie konkret betreffend Umgang mit Medien. Diese Anweisungen seien auf dem U-Laufwerk und für jeden User der Feuerwehr ersichtlich.
Auch im Rahmen der Chargenausbildung, die auch der Beschwerdeführer ab-solviert habe, werde über die bestehenden Dienstanweisungen informiert.
Persönliche konkrete Wahrnehmungen betreffend Information bzw. Kenntnis-bringung des Beschwerdeführers über die gegenständlichen Dienstanweisungen habe sie nicht. Jeder Beamte habe aber bei der Angelobung mit Unterschrift und Handschlag gelobt, dass alle Gesetze und interne Anweisungen eingehalten werden.

Der Beschwerdeführer verfüge über einen EDV-Zugang, habe einen User und somit auch einen Postkorb.

Der Vertreter der belangten Behörde stellte fest, dass der Beschwerdeführer erstmals – entgegen der Angaben des Beschwerdeführers am 24. August 2017, wonach er den ganzen gegenständlichen Zeitraum bei der Zeugin 2 verbracht hätte – angab, dass er hauptsächlich am Boot und bloß zwei Nächte bei Zeugin 2 verbracht habe. Die Glaubwürdigkeit sei dadurch beeinträchtigt. Die inhaltliche Richtigkeit der Niederschrift habe der Beschwerdeführer mündlich bestätigt.

Es sei klar, dass nur der Geschäftsbereichsdirektor Kontakte mit Medien pflege und Anfragen an diesen weiterzuleiten seien. Konkret liege ein Interview vor, das Foto zum Artikel weise auf die Feuerwehr im Allgemeinen hin.

Die Zeugin 1 führte zusammenfassend aus, dass der Beschwerdeführer selbst, vermutlich im Juli 2017, den ersten Kontakt zu ihrem Chef hergestellt habe, bei dem ein weiterer Termin mit ihr vereinbart worden sei.
In der Folge sei der Beschwerdeführer zur Zeugin 1 in die Redaktion in Privatkleidung gekommen. Im Gespräch sei es um die Arbeitszeit der Berufsfeuerwehr gegangen. Der Beschwerdeführer habe es durchsetzen wollen, weniger Stunden arbeiten zu müssen. Sie könne sich auch noch erinnern, dass die Versetzung in den Tagdienst ein Problem für ihn war. Der Beschwerdeführer hatte eine von ihm vorbereitete Unterlage mit, die er ihr dann überlassen habe.
Ihr Eindruck sei gewesen, dass der Beschwerdeführer als X bzw. als Arbeitnehmer erschienen ist. Es sei aus ihrer Sicht schon eine persönliche Geschichte gewesen, wobei erkennbar gewesen sei, dass es Probleme mit dem Arbeitgeber gibt.
Sie habe sich unverbindlich die „Geschichte“ vom Beschwerdeführer unverbindlich angehört. Es habe auch keine Zusicherung, dass tatsächlich ein diesbezüglicher Artikel erscheinen wird, gegeben. Der Großteil des Inhaltes des Artikels stamme vom Beschwerdeführer. Die Versetzung in den Tagdienst sei für den Beschwerdeführer ein Problem gewesen. Es habe weder eine Zusicherung für das Erscheinen eines entsprechenden Artikels noch einen Veröffentlichungstermin gegeben.
Der Zeugin 1 sei bewusst gewesen, dass dieses Thema heikel ist. Sie habe recherchiert (z.B. Vorgehensweise bei der Rettung) und auch den Branddirektor der Berufsfeuerwehr nach einer Pressekonferenz zur Arbeitszeit und Versetzung eines X angesprochen, wobei der Name des Beschwerdeführers von ihr nicht genannt worden sei. Den Entwurf des Artikels habe sie mit ihrem Chef besprochen. Ferner habe sie mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen, um sich zu vergewissern, dass sich an der Sachlage in der Zwischenzeit nichts geändert hat. Dies sei vom Beschwerdeführer bestätigt worden. Den Erscheinungstermin habe sie nicht bekanntgegeben, weil sie ihn selbst noch nicht gewusst habe, da es sich um kein tagesaktuelles Geschehen handelte. Sie habe dem Beschwerdeführer den Veröffentlichungstermin nie bekannt gegeben.

Zeugin 2 gab im Wesentlichen an, dass sie gemeinsam mit dem Beschwerdeführer und dessen Familie am 9. August 2017 einen Bootsausflug auf der D unternommen hätte. Ein paar Tage zuvor hätten sie sich auch schon in ihrem Haus getroffen. Der Beschwerdeführer habe mit seiner Familie immer auf dem Boot genächtigt.
Die Zeugin 2 habe Kenntnis darüber gehabt, dass der Beschwerdeführer im Krankenstand war und der Urlaub in X nicht genehmigt worden sei.

Zeuge 3 gab zusammenfassend dass, Anweisungen, die alle MitarbeiterInnen des Magistrats betreffen, auf dem IMAG (betriebsinternes Computernetzwerk) veröffentlicht seien. Dort finde man Hinweise auf Neuerungen und Änderungen. Auch seien diese dort ersichtlich. Es gebe einen Punkt „Dienstanweisungen“, bei

dem alle Dienstanweisungen abrufbar wären. Die Anzahl aller Dienstanweisungen kenne Zeuge 3 nicht.
Im Bereich des Feuerwehrwesens gebe es noch zusätzliche feuerwehrinterne Dienstanweisungen, die auf einem eigenen Laufwerk gespeichert werden und worauf alle Feuerwehrbediensteten Zugriff hätten. Dienstanweisungen würden auch bei den Morgenbesprechungen auf Ebene der Offiziere und Kommandanten besprochen werden. Der Beschwerdeführer sei jedoch bei keiner dieser Gruppen dabei. Täglich gebe es bei Dienstübernahme auch Informationen durch den Zugskommandanten. Im Rahmen der Grund- und Chargenausbildung, beide habe der Beschwerdeführer absolviert, werde auf die gesamten Dienstanweisungen, insbesondere auf die betreffend Medienkontakte, hingewiesen.
Die Dienstanweisung B-400/1 finde man auf einem Laufwerk, auf das alle Feuerwehrbediensteten Zugriff hätten.
Zeuge 3 habe den Beschwerdeführer nie angewiesen, dieses Laufwerk auf Neuerungen zu prüfen. Er wisse auch nicht, ob der Beschwerdeführer tatsächlich in dieses Einsicht genommen habe.
Zeuge 3 habe von der Dienstanweisung „Krankenmeldung und Verhalten im Krankenstand“ über das IMAG erfahren. Er vermute, dass im IMAG über neue oder geänderte Dienstanweisung ca. 1 Woche lang hingewiesen werde. Es könne sein, wenn man im Veröffentlichungszeitraum nicht im Dienst ist, dass man davon nicht erfährt.

Im Rahmen einer Pressekonferenz sei Zeuge 3 von einer Journalistin angesprochen worden. Die Fragen seien sehr allgemein gewesen. Er habe aber vermutet, dass es sich um den Beschwerdeführer handelt. Ob der Name des Beschwerdeführers bei der Befragung genannt wurde, könne er nicht ausschließen.

Zeugin 4 führte im Wesentlichen aus, dass am 25. Juli 2017 in der Früh, der Beschwerdeführer sich telefonisch erkundigt habe, welche Genehmigungen er für den „Urlaub“ während des Krankenstandes benötige. Sie habe ihm die Dienstanweisung vom 28. April 2017 erklärt und konkret auf die Notwendigkeit eines fachärztlichen Gutachtens bzw. einer fachärztlichen Bestätigung über die einen der Gesundheit förderlichen Ortswechsel hingewiesen. Auch habe sie ihn informiert, dass dies von einer Amtsärztin, die die Chefarztrolle wahrnehme, geprüft werde und eine Genehmigung der Dienstbehörde erforderlich sei.
Während des Telefonats habe Zeugin 4 erfahren, dass der Beschwerdeführer den Urlaubsantritt für 26. Juli 2017 geplant habe und das Urlaubsziel X gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe erklärt, dass dies der Familienurlaub sei.
Im Laufe des Vormittags desselben Tages, habe der Beschwerdeführer Zeugin 4 persönlich eine Bestätigung des Hausarztes überbracht, die an die Amtsärztin übermittelt worden sei. Die Amtsärztin benötigte aber eine fachärztliche Bestätigung für die Beurteilung, ob so ein Aufenthalt der Gesundheit zuträglich ist. Zeugin 4 habe darüber den Beschwerdeführer per E-Mail informiert, woraufhin dieser am frühen Abend eine fachärztliche Bestätigung per E-Mail übermittelt habe.

Diese sei an die Amtsärztin weitergeleitet worden. Da in der fachärztlichen Bestätigung ein „längerer Krankenstand“ angeführt gewesen sei, habe die Amtsärztin wissen wollen, wann der Erstkontakt zum Facharzt stattgefunden hat. Es sei festgestellt worden, dass keine diesbezüglichen Arztrechnungen bislang bei der MKF vom Beschwerdeführer eingereicht wurden. Zirka zwei Tage später habe Zeugin 4 über die Personalvertretung Arztrechnungen des Hausarztes und des Facharztes erhalten. Mit dem Beschwerdeführer habe sie keinen weiteren Kontakt mehr gehabt. Nach Absprache mit der Amtsärztin habe sie dem Beschwerdeführer per E-Mail mitgeteilt, dass der Auslandsaufenthalt in X nicht genehmigt wird.

Am 24. August 2017 habe eine Befragung des Beschwerdeführers stattgefunden, von der er telefonisch über Zeitpunkt und Grund informiert worden sei. Der Beschwerdeführer habe die Teilnahme eines Personalvertreters gefordert. Es sei aber von der Personalvertretung niemand zur Verfügung gestanden.
Der Beschwerdeführer habe der vorgeschlagenen Vorgangsweise, die Niederschrift vorerst noch nicht zu unterschreiben und diese mit einem Personalvertreter seiner Wahl zu besprechen, zugestimmt. Bei der Befragung habe eine Kollegin der Zeugin 4 gleich mitgeschrieben und der Beschwerdeführer sei hingewiesen worden, es sofort richtig zu stellen, wenn etwas nicht richtig protokolliert werden würde. Der Beschwerdeführer habe sich im Beisein der Zeugin 4 die Niederschrift nochmals durchgelesen und mündlich dem Inhalt der Niederschrift zugestimmt. Zeugin 4 habe noch mitgeteilt, dass es möglich sei, dass eine Disziplinaranzeige gegen ihn erstattet werde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Linz. Er ist als X bei der städtischen Berufsfeuerwehr im Branddienst beschäftigt. Bei der Krankenfürsorge für Beamte der Landeshauptstadt Linz ist er versichert.

<u>Zu „Ortswechsel im Krankenstand“:</u>

Dem Beschwerdeführer wurde am Freitag, 21. Juli 2017 per E-Mail vom „FW Meister vom Hauptdienst“ mitgeteilt, dass er bereits 29 Urlaubstage konsumiert habe. Mit Stichtag 31. Dezember ergibt sich „-1 Urlaubstag“. Zusätzlich besteht ein Zeitausgleichminus von 25 Stunden.

Der Beschwerdeführer konsultierte am Montag, 24. Juli 2017 einen Arzt für Allgemeinmedizin, der ihn ab diesem Tag für ca. 2 Wochen krankgeschrieben und somit die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat. Auf dieser Krankmeldung wurde keine Ausgehzeit eingetragen [Beilage zu ON 13 des behördlichen Verfahrensaktes]. Auf der Honorarnote des Arztes für Allgemeinmedizin vom 24. Juli 2017 wurde als

Diagnose „Berufliche Belastungssituation“ angeführt (Beilage zu ON 13 des Verfahrensaktes der belangten Behörde).

Am 25. Juli 2017 in der Früh erkundigte sich der Beschwerdeführer bei Zeugin 4, welche Genehmigungen er für den „Urlaub“ während des Krankenstandes benötigt. Ihm wurde von Zeugin 4 mitgeteilt, dass entsprechend der Dienstanweisung vom 28. April 2017 ein fachärztliches Gutachten bzw. eine fachärztliche Bestätigung über die einen der Gesundheit förderlichen Ortswechsel, eine Prüfung der Amtsärztin und die Genehmigung der Dienstbehörde notwendig sind.
Während des Telefonats erfuhr Zeugin 4, auf ihre Frage, wohin der Beschwerdeführer fahren möchte, dass er eine Urlaubsreise von 26. Juli 2017 bis 19. August 2017 ans Meer nach X geplant hatte. Der Beschwerdeführer erklärte ihr, dass es sich um den Familienurlaub handelt (ON 65, S. 5f des Verfahrensaktes der belangten Behörde; ON 18)

In der Bestätigung des Arztes für Allgemeinmedizin, Dr. R, vom 25. Juli 2017 wurde festgestellt, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers hauptsächlich beruflich bedingt sind, weshalb ein Aufenthalt im Ausland für den Krankheitsverlauf sicherlich positiv zu bewerten ist (ON 7 des Verfahrensaktes der belangten Behörde).

Im Arztbrief (Beilage zu ON 13 des Verfahrensaktes der belangten Behörde) vom 26. Juli 2017 des vom Beschwerdeführer an diesem Tag erstmals konsultierten Facharztes für Neurologie an den Arzt für Allgemeinmedizin ist Folgendes ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„[…]
Anamnese: Die Vorgeschichte ist bekannt. Pat. leidet seit ca. 1 Jahr an den Symptomen einer Erschöpfungsdepression (‚Burn-Out‘ Syndrom). Er ist seit längerem im Krankenstand, nimmt einschlägige Medikamente ein, jedoch ist eine anhaltende Besserung des Zustandsbildes bislang nicht gelungen.
[…]
Diagnose: Erschöpfungsdepression

Stellungnahme: […]
Empfehle die Fortsetzung der Krankenstandes bis auf weiteres
Da die psychischen Probleme des Pat. hauptsächlich beruflich bedingt sind, ist ein mehrwöchiger Aufenthalt im Ausland für den Krankheitsverlauf als sinnvoll einzustufen und zu empfehlen
[…]“

Sowohl die Bestätigung des Allgemeinmediziners als auch der Arztbrief des Facharztes für Neurologie wurden einer Amtsärztin vorgelegt.
Dem Beschwerdeführer wurde von Zeugin 4 mit E-Mail vom 28. Juli 2017 Folgendes mitgeteilt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sehr geehrter Herr L!

Nach Prüfung aller Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass Ihr beantragter Auslandsaufenthalt im Krankenstand nicht genehmigt wird.
Die Rechtfertigung eines Ortswechsels im Krankenstand stellt letztlich eine von der Dienstbehörde zu beurteilende Frage dar, zu deren Beantwortung eine andernfalls zu bejahende medizinische Indikation lediglich die sachverhaltsmäßige Grundlage schafft.
Ihre ‚Urlaubsreise' während ihres (gerechtfertigten) Krankenstandes würde eine negative Beispielswirkung für den Dienstbetrieb darstellen und könnte einen berechtigten Unmut der Belegschaft sowie der Öffentlichkeit hervorrufen und widerspricht somit der Treuepflicht nach § 35 Oö. StGBG."

Am 29. Juli 2017 startete der Beschwerdeführer mit seiner Familie eine Reise mit seinem Boot auf der D in Richtung W ohne dies dem X zu melden und eine Genehmigung dafür einzuholen. Der Beschwerdeführer und seine Familie schliefen auch auf dem Boot. Am 5. August 2017 waren sie in K und besuchten Zeugin 2. Am 6. August 2017 ging es weiter nach W. Von W ging es am 8. August 2017 wieder nach K zurück. Am 9. August 2017 wurde eine Bootsausfahrt mit Zeugin 2 und ihrer Tochter unternommen (ON 18).

Am 3. August 2017 erfolgte eine Krankenstandskontrolle durch eine Mitarbeiterin des Magistrates der Landeshauptstadt Linz an der Wohnadresse bzw. dem Wohnsitz des Beschwerdeführers (ON 65, S. 4 des Verfahrensaktes der belangten Behörde). Es wurde niemand angetroffen. Der Beschwerdeführer erfuhr von der Krankenstandskontrolle und meldete sich telefonisch im X und teilte mit, dass er sich in der Nähe von K aufhält. Es wurde ihm mitgeteilt, dass jeder Ortswechsel im Krankenstand dem Dienstgeber zu melden ist (ON 15 des Verfahrensaktes der belangten Behörde).

Der Beschwerdeführer kehrte am 15. August 2017 wieder an seine Wohnadresse bzw. seinen gewöhnlichen Wohnsitz zurück. Zu diesem Zeitpunkt war er noch immer im Krankenstand.

Der Beschwerdeführer erlangte spätestens am 25. Juli 2017 Kenntnis von der allgemeinen Dienstanweisung „Krankmeldung und Verhalten im Krankenstand" vom 28. April 2017, GZ: 0001758/2009 PerS.

Am 24. August 2017 wurde der Beschwerdeführer von Zeugin 4 im Beisein einer Kollegin zum Verstoß gegen die Dienstanweisung vom 28. April 2017 sowie zur Missachtung der individuellen Weisung der Dienstbehörde vom 28. Juli 2017 befragt. Die darüber erstellte Niederschrift wurde vom Beschwerdeführer nicht unterfertigt, weil aus terminlichen Gründen die Anwesenheit eines Personalvertreters nicht möglich war. Mit dem Beschwerdeführer wurde vereinbart, dass er mit einem Personalvertreter seiner Wahl den Inhalt der Niederschrift besprechen kann und dann die Unterfertigung erfolgt. Während der Aufnahme der Niederschrift hat er trotz der Möglichkeit, etwas gleich richtigzustellen, falls dies aus seiner Sicht

nicht richtig protokolliert wird, keine Einwände vorgebracht. Dem Inhalt der Niederschrift stimmte er mündlich zu.

Zu „Medienkontakt“:

Am 1. Mai 2017 war im Zuge des Maiaufmarsches in X ein Feuerwehrauto der Berufsfeuerwehr X mit einem Banner mit der Aufschrift „X“ unterwegs.
Der Beschwerdeführer hat von sich aus ungefähr Anfang Juni 2017 erstmals die X Nachrichten kontaktiert. Dieser Erstkontakt erfolgte mit dem Vorgesetzten der Zeugin 1, der für den Beschwerdeführer einen Termin mit der Zeugin 1 vereinbarte.
In der Folge kam der Beschwerdeführer in Privatkleidung zur Zeugin 1 in die Redaktion. Der Beschwerdeführer berichtete der Zeugin 1, dass er weniger Stunden arbeiten wollte und versuchte, dies durchzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer im Tagdienst eingesetzt, was für den Beschwerdeführer ein Problem darstellte und ihn auch belastete. Der Beschwerdeführer überließ eine von ihm erstellte Unterlage der Zeugin 1. Die Zeugin 1 hörte sich unverbindlich das Vorbringen des Beschwerdeführers an. Es gab weder eine Zusicherung, dass ein entsprechender Artikel erscheinen wird, noch wurde ein Veröffentlichungstermin vereinbart.
In der Folge recherchierte Zeugin 1 im Bereich der Berufsrettung und befragte auch Zeugen 3 im Rahmen einer - zu einem anderen Thema veranstalteten - Pressekonferenz. Ob bei diesem Gespräch, einige Zeit vor dem Erscheinen des gegenständlichen Artikels, der Name des Beschwerdeführers genannt wurde, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls war dem Zeugen 3 aufgrund der Fragestellung klar, dass es sich um den Beschwerdeführer handelt.

Zeugin 1 hat einen Entwurf des Artikels erstellt und beim Beschwerdeführer nachgefragt, ob sich an der Sachlage seit ihrem Gespräch etwas geändert hat. Dies war nicht der Fall. Ein Erscheinungsdatum des Artikels wurde dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt, da es sich nicht um kein tagesaktuelles Geschehen handelte. Zeugin 1 hatte seither keinen Kontakt zum Beschwerdeführer.

Nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten der Zeugin 1 erschien am 4. September 2017 in den X Nachrichten folgender Artikel (wortwörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„48 Stunden pro Woche sind genug

X. 60 Stunden leisten Berufsfeuerwehrmänner pro Woche im 24-stündigen Schichtdienst. Eine Reduzierung, wie bei der Berufsrettung, wird bisher erfolglos gefordert.
Im Vorjahr löschte die X Berufsfeuerwehr 520 Brände.
60 Wochenstunden arbeiten die 178 Männer der X Berufsfeuerwehr. Das will R L nicht mehr hinnehmen. ‚48 Stunden sind genug‘, sagt er im Gespräch mit den OÖN. Seit zweieinhalb

Jahren kämpfe der 47-Jährige für eine Senkung der Arbeitszeit. Damals trat das neue Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz in Kraft, dass dies 2021 nicht mehr als 48 Stunden pro Woche für Spitalsmediziner vorsieht. L nahm diese Novelle als Anlass, um auch bei der Arbeitszeit der Feuerwehren etwas zu bewegen.
Tagdienst als Lösung doch das hatte nun, wie er sagt,'schwerwiegende Konsequenzen': Im Dezember des Vorjahres wurde L in den Tagdienst versetzt. Damit ist eine 48-Stunden-Woche von Montag bis Freitag, 7.30 Uhr bis 17:00 Uhr, verbunden.
Obwohl er jetzt statt 60 'nur' 48 Stunden arbeitet, ist der X frustriert: ‚ich bin quasi nicht mehr vorhanden, habe meine Funktion als Gruppenkommandant und meinen fixen Arbeitsplatz verloren', sagt der zweifache Vater aus H. Außerdem sei sein Monatsgehalt spürbar geschrumpft.
Seine Kollegen sind 24 Stunden durchgehend im Dienst, zwischen den Schichten haben sie immer 24 Stunden frei. Diesen Schichtdienst will R L beibehalten. Doch das sei bei einer 48-Stunden-Woche (noch) nicht möglich, sagt Branddirektor C P. Er hat bei der X Berufsfeuerwehr das Sagen. ‚Die Mannschaft hat so viele Ausbildungen zu absolvieren, das würde sich in der Form nicht ausgehen', sagt P.
Er sei sich bewusst, dass die Versetzung in den Tagdienst keine dauerhafte Lösung sein kann. ‚Es ist schwierig, das zu koordinieren. Wir arbeiten bereits an einer besseren Lösung für Herrn L', sagt P.
L Argument, die Arbeitszeiten widersprechen der EU-Arbeitszeitrichtlinie, hat einen Haken: Eine 60-Stunden-Woche ist demnach gesetzlich erlaubt, sofern die Arbeitnehmer ihren Dienst freiwillig leisten. Laut P ist das, bis auf den Kollegen L, gegeben. Der will dieses Argument aber auf keinen Fall hinnehmen.

Berufsrettung
die Berufsrettung ist zweimal am Tag und zweimal in der Nacht für 12,5 Stunden im Einsatz. Das sind im Durchschnitt 44 Wochenstunden - aber erst seit Oktober 2016: Davor arbeiteten die Einsatzkräfte 60 Stunden pro Woche im 24-stündigen Schichtdienst, wie die Berufsfeuerwehr. Durch die Umstellung wurden 184 neue Dienstposten geschaffen, sagt Sprecherin C H."

Der Großteil der Informationen für den Artikel stammte vom Beschwerdeführer.

II.3. Beweiswürdigung

II.3.1. Zu „Ortswechsel im Krankenstand":
Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 24. Juli 2017 bis 15. August 2017 im Krankenstand und im Zeitraum vom 29. Juli 2017 bis 15. August 2017 nicht an seinem gewöhnlichen Wohnsitz anwesend war. Ferner ist unbestritten geblieben, dass die Abwesenheit im gegenständlichen Zeitraum nicht beim X gemeldet wurde und keine Genehmigung dafür vorlag.

Der Beschwerdeführer gab am 3. August 2017 an, dass er sich in der Nähe von K aufhält. Am 24. August 2017 teilte er mit, dass er sich zwischen 29. Juli 2017 und 15. August 2017 bei Zeugin 2 in K aufgehalten hat (ON 22 des Verfahrensaktes der belangten Behörde).

In der Beschwerde (S. 7) ist ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer vom 29. Juli 2017 bis 15. August 2017 bei Zeugin 2 in K aufgehalten hat und dass dies in rechtlicher Würdigung die Begründung eines Zweitwohnsitzes o.A. an der Anschrift von Zeugin 2 bedeutet. Ferner sei der Beschwerdeführer tatsächlich der Auffassung gewesen, dass ein Genesungsaufenthalt bei Zeugin 2 im Inland keiner Bewilligung oder Information der Dienstbehörde bedürfe.
In der mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2018 gab der Beschwerdeführer erstmals an, dass er am 29. Juli 2017 mit seiner Familie mit dem Boot Richtung W aufgebrochen ist. Am 5. August 2017 waren sie in K und übernachteten bei Zeugin 2. Am 6. August 2017 ging es weiter nach W. Von W ging es am 8. August 2017 wieder nach K, wo er abermals mit seiner Familie eine Nacht bei Zeugin 2 verbrachte.
Zeugin 2 gab an, dass der Beschwerdeführer mit seiner Familie nie bei ihr genächtigt, sondern immer am Boot geschlafen hat.

Der Beschwerdeführer hat bis zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren immer behauptet, dass er sich im gegenständlichen Zeitraum ausschließlich bei Zeugin 2 aufgehalten hat (Begründung eines Zweitwohnsitzes o.Ä.). Erst in der mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2018, als er bereits wusste, dass Zeugin 2 auch befragt wird, hat er erstmals angegeben, dass er mit seiner Familie mit dem Boot unterwegs war. Weiters gab er an, dass er zweimal mit seiner Familie bei Zeugin 2 genächtigt hat. Dies wurde jedoch von Zeugin 2 nicht bestätigt, deren Aussagen glaubwürdig und nachvollziehbar sind.

Der Behauptung, dass der Beschwerdeführer keine Kenntnis darüber hatte, dass jeder Ortswechsel im Krankenstand und nicht nur bei einem Auslandsaufenthalt für längere Zeit einer Bewilligung des X bedarf, kann kein Glauben geschenkt werden und wird als Schutzbehauptung gewertet.
Die Angaben der Zeugin 4 sind glaubwürdig und schlüssig und decken sich auch mit ihren Angaben im Verfahren vor der belangten Behörde. Zeugin 4 hat demnach den Beschwerdeführer am 25. Juli 2017 telefonisch vom Inhalt der allgemeinen Dienstanweisung vom 28. April 2017 in Kenntnis gesetzt. Dass der Beschwerdeführer eine Urlaubsreise ins Ausland, nämlich nach X plante, wurde erst im später im Laufe des Telefonats nach Rückfrage durch Zeugin 4 über Dauer und Ziel bekannt.
Die Information der Zeugin 4 über die allgemeine Dienstanweisung vom 28. April 2017 bezog sich daher nicht ausschließlich auf Auslandsaufenthalte.

Die Angaben des Beschwerdeführers, dass ihm sein Arzt einen Ortswechsel „angeordnet“ sowie, dass er einen dreiwöchigen Ortswechsel empfohlen hat (ON 51, S. 3 und ON 15 des Verfahrensaktes der belangten Behörde), decken sich nicht mit den Angaben der von ihm konsultierten Ärzte sowie der Krankmeldung. Der Beschwerdeführer wurde für ca. zwei Wochen und nicht für drei Wochen krankgeschrieben, was keinen Sinn ergibt, wenn ein dreiwöchiger Ortswechsel

„angeordnet“ wird. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass auf der Krankmeldung keine Ausgehzeiten festgehalten sind. Weiters wurde ein mehrwöchiger Aufenthalt im Ausland zwar für den Krankheitsverlauf als sinnvoll eingestuft und empfohlen, aber jedoch nicht „angeordnet“ wie etwa die Verordnung eines Kur- bzw. Reha-Aufenthaltes.

Insgesamt betrachtet hat die erkennende Richterin hinsichtlich „Ortswechsel im Krankenstand“ den Eindruck, dass die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers nicht gegeben ist. Die Aussagen der Zeugin 2 und Zeugin 4 hingegen waren überzeugend.

II.3.2. Zu „Medienkontakt“:
Der hier festgestellte Sachverhalt blieb im Wesentlichen unbestritten. Aufgrund der glaubwürdigen Aussagen der Zeugin 1, die sich auch mit den Aussagen des Beschwerdeführers decken, ergibt sich, dass die Motivation für die Kontaktaufnahme mit den X Nachrichten, die konkrete persönliche dienstrechtliche Situation des Beschwerdeführers war. Der Einsatz im Tagdienst im Rahmen einer 48-Stunden Woche mit seinen finanziellen Auswirkungen und der geänderten Arbeitsplatzbedingungen machten dem Beschwerdeführer Probleme und belasteten ihn.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 – Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002, i.d.z. Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lautet:

„§ 35
Allgemeine Dienstpflichten

(1) Der Beamte (Die Beamtin) ist verpflichtet, seine (ihre) dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Er (Sie) hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(2) Der Beamte (Die Beamtin) ist verpflichtet, den Vorgesetzten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kolleginnen und Kollegen, sowie den Kundinnen und Kunden mit Achtng zu begegnen und sich gegenüber diesen angemessen zu verhalten. Er (Sie) hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seine (ihre) Stellung erfordern, beeinträchtigen könnte.

[...]

§ 102
Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind
1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu einer Höhe von 25 % des Monatsbezugs unter Ausschluss der Kinderbeihilfe,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Monatsbezüge unter Ausschluss der Kinderbeihilfe,
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhebezug unter Ausschluss der Kinderbeihilfe und des Pflegegeldes
5. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten (der Beamtin) auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezugs sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.
[…]

§ 103
Strafbemessung

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinn nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten (der Beamtin) Bedacht zu nehmen.
(2) Hat der Beamte (die Beamtin) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.
[…]

§ 123
Disziplinarerkenntnis

[…]
(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und hat im Fall eines Schuldspruchs, sofern nicht nach § 124 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe sowie die zu tragenden Kosten festzusetzen. Wird die verhängte Disziplinarstrafe bedingt nachgesehen (§ 124), ist auch dies im Disziplinarerkenntnis auszusprechen.
[…]

§ 128
Kosten

[…]

(2) Wird über den Beamten (die Beamtin) eine Disziplinarstrafe verhängt, hat er (sie) die mit dem Verfahrensaufwand verbundenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten betragen im Fall des § 102 Abs. 1 Z 1, 4 und 5 pro angefangene halbe Stunde einer mündlichen Verhandlung 29 Euro, in den Fällen des § 102 Abs. 1 Z 2 und 3 20% der verhängten Strafe. Der so errechnete Betrag kann unter Berücksichtigung des tatsächlich verursachten Verfahrensaufwands oder der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beamten (der Beamtin) bis zu 50% über- oder unterschritten werden. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers (einer Verteidigerin) erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte (die Beamtin) zu tragen."

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Landeshauptstadt Linz 2005 – GEOM i.d.z. Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 12 Allgemeines

(1) Die MitarbeiterInnen erfüllen ihre Aufgaben rasch und lösungsorientiert im Rahmen der Vorschriften und Weisungen, wobei sie sich um Verwaltungsvereinfachung und-Verbesserung bemühen. Erledigungen und Entscheidungen haben rechtzeitig, klar, verständlich und nachvollziehbar zu erfolgen.
[…]
(3) Von den MitarbeiterInnen werden Leistungsbereitschaft und Loyalität zur Stadt sowie Bereitschaft zur fachlichen Bildung und persönlichen Weiterentwicklung erwartet.

§ 38 Genehmigung sonstiger Veröffentlichungen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Z. 2 kann der/die BürgermeisterIn Auskünfte an die Medien in allen Angelegenheiten erteilen, die Mitglieder des Stadtsenates jeweils über ihren Geschäftsbereich. Darüber hinaus werden Auskünfte an Medienvertreter und außenstehende Personen über Angelegenheiten der Stadtverwaltung unter Beachtung der §§ 15 und 29 vom/von der MagistratsdirektorIn und nach Maßgabe des Abs. 2 weitergegeben.
(2) Inwieweit den DirektorInnen der Geschäftsbereiche und sonstigen MitarbeiterInnen im Zusammenwirken mit dem für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Geschäftsbereich ein Recht auf Auskunftserteilung in Angelegenheiten des Magistrates an Medien und außenstehenden Personen zusteht, wird durch Dienstanweisung gesondert geregelt."

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmungen der Dienstanweisung der Magistrats-direktorin vom 28. April 2017, GZ: 0001758/2009 i.d.z. Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Krankmeldung und Verhalten im Krankenstand

[…]
Verhalten im Krankenstand:
Für alle MitarbeiterInnen besteht die uneingeschränkte Verpflichtung, sich im Falle der Krankheit so zu verhalten, dass die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wieder hergestellt wird.

Schon die Eignung des Verhaltens, den Krankheitsverlauf negativ zu beeinflussen oder den Heilungsprozess zu verzögern, kann zu dienstrechtlichen Maßnahmen führen.
[…]
Verlässt ein/e MitarbeiterIn im Krankenstand für längere Zeit den gewöhnlichen Wohnsitz (Zweitwohnsitz o.Ä.), so ist dies dem X/Abt. Personalservice und MKF (Fr. […] oder Fr. […]) zu melden. BeamtInnen benötigen eine Bewilligung des X. Allfällige Melde-bzw. Genehmigungspflichten der GKK sind von den ASVG- Versicherten selbst wahrzunehmen. Kurzzeitige berechtigte Abwesenheiten (Arzt, Einkauf für den täglichen Bedarf o.Ä.) sind davon ausgenommen."

III.1.4. Die maßgebliche Bestimmungen der Dienstanweisung B-4000/1 der FW vom 8. Jänner 2002 i.d.z. Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Verkehr mit den Medien

[…]
Auskünfte an Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Einsatz Geschehen stehen, können vom zuständigen Einsatzleiter erfolgen. Unter Verwendung der in der NaZ aufliegenden Formblätter kann auch die NaZ beauftragt werden, Kurzberichte weiterzugeben.

Unter Bedachtnahme auf die Interessen der Stadt Linz und der Feuerwehr der Stadt Linz ist dabei ein durchaus ausführlicher, sachlicher und korrekter Stil zu wählen. Es ist aber unbedingt darauf zu 8., dass durch die Berichterstattung die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt wird. Angaben über beteiligte Personen sowie Vermutungen über kriminelle Geschehnisse und Mutmaßungen über Brandursachen sind demnach zu unterlassen.

Weiters ist streng darauf zu achten,
- dass durch die Berichterstattung keinesfalls Kompetenzen anderer Magistratsdienststellen betroffen werden,
- dass durch die Mitteilungen das Ansehen der Stadt nicht geschädigt wird,
- dass Dritte Personen nicht diskriminiert werden.

[…]

Im Zweifelsfall ist im Sinne des § 44 GEOM das API zu befassen.

Weitere Auskünfte und Informationen an die Medien - auch im Zusammenhang mit konkreten Einsatzfällen - bei denen auch allgemeine Gesichtspunkte der Feuerwehr der Stadt Linz berührt werden, haben grundsätzlich im Wege der Dienststellenleitung zu erfolgen.

Insbesondere werden generelle Informationen und Auskünfte über die Berufsfeuerwehr Linz und damit im Zusammenhang stehende Sach- und Fachfragen zur ausschließlichen ‚Vorbehaltssache' im Sinne § 23 GEOM der Dienststellenleitung erklärt.
[…]"

III.2. Dienstpflicht allgemein:

Beamte haben die Pflicht, die ihnen zukommenden dienstlichen Aufgaben zu erfüllen. Hinsichtlich Erfüllung der Aufgabe besteht eine Pflicht zur Rechtmäßigkeit, eine Treuepflicht, eine Pflicht zur Gewissenhaftigkeit, zur Unparteilichkeit, zur Ausschöpfung aller Mittel zur Eigeninitiative. Diese Pflichten sind voneinander unabhängig zu beurteilen (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, S. 131f).

Seine dienstlichen Aufgaben hat der Beschwerdeführer entsprechend der geltenden Rechtsordnung und den internen Regelungen treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen.

Der Verwaltungsgerichtshof verlangt für die Tatbestandsverwirklichung insgesamt Verhaltensweisen, die „ein gewisses Gewicht haben“ bzw. „ein krasses Fehlverhalten“ darstellen und so die „Schwelle der disziplinären Erheblichkeit“ überschreiten.

Eine Verletzung der Dienstpflicht kann nur dann angenommen werden, wenn Handlungspflichten, die dem Beamten aufgrund von Rechtsvorschriften und seines Kompetenzbereichs konkret treffen, nicht eingehalten werden und für diese eine disziplinäre Erheblichkeit festgestellt wird.

III.3. Zu „Ortswechsel im Krankenstand“

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter Hinweis auf sein Erkenntnis vom 18. Februar 1993, Zl. 92/09/0285, angeführt, dass eine Urlaubsreise trotz aufrechten Krankenstandes grundsätzlich geeignet ist, einen Verstoß gegen die Treuepflicht eines Beamten darzustellen. Die Frage der Rechtfertigung der Abwesenheit vom Dienst oder vom Ort des Krankenstandes, stelle eine von der Dienstbehörde zu beurteilende Frage dar, zu deren Beantwortung eine allenfalls zu bejahende medizinische Indikation lediglich die sachverhaltsmäßige Grundlage schaffe, weshalb sich die Schuldfrage betreffend die Rechtfertigung des Beamten nicht mit Erfolg ausschließlich auf ein allenfalls positives medizinisches Kalkül stützen könne. Vielmehr hätte es von Seiten des Beamten vor Antritt der Reise einer Kontaktaufnahme mit der Dienstbehörde bedurft.

Konkret hat der Beschwerdeführer mit der Dienstbehörde vor Antritt seiner Urlaubsreise mit seiner Familie telefonisch Kontakt mit der Dienstbehörde am 25. Juli 2017 aufgenommen. In diesem Telefonat wurde er über den Inhalt der allgemeinen Dienstanweisung vom 28. April 2017 „Verhalten im Krankenstand“ informiert. Er hatte zumindest ab 25. Juli 2017 Kenntnis, dass BeamtInnen eine Bewilligung des X benötigen, wenn im Krankenstand für längere Zeit der gewöhnliche Wohnsitz (Zweitwohnsitz o.Ä.) verlassen wird. Der beantragte Auslandsaufenthalt, geplant vom 26. Juli 2017 bis 19. August 2017 in X, wurde nicht genehmigt. Seine Urlaubsreise mit seiner Familie auf seinem Boot nach W

und wieder zurück trat er, ohne dies dem X zu melden und eine Bewilligung einzuholen, an.
Die Einwendungen des Beschwerdeführers, die allgemeine Dienstanweisung vom 28. April 2017 „Verhalten im Krankenstand“ nicht zu kennen und auch nicht kennen zu können, weil ihm diese nicht persönlich zugegangen sei, gehen ins Leere, weil festgestellt wurde, dass er zumindest ab 25. Juli 2017 davon Kenntnis hatte.

Die gegenständliche Dienstanweisung ist ausreichend determiniert und inhaltsgleich mit Vorschriften anderer Versicherungsträger (z.B. OÖ Gebietskrankenkasse, BVA). Ein damit verbundener sachlich unangemessener Eingriff in die persönliche Freiheit kann nicht erkannt werden.

Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass er im gegenständlichen Zeitraum einen Zweitwohnsitz o.Ä. begründet habe, so war das, wie sich in der mündlichen Verhandlung herausstellte, gerade nicht der Fall, weil sich der Beschwerdeführer tatsächlich nicht durchgehend bei Zeugin 2 aufgehalten hat. Er hat dort nie genächtigt.

Sowohl der Zeitraum des geplanten Auslandsaufenthaltes in X vom 26. Juli 2017 bis 19. August 2017 (dreieinhalb Wochen) als auch der Zeitraum der tatsächlichen Abwesenheit vom 29. Juli 2017 bis 15. August 2017 (zweieinhalb Wochen) ist offenkundig eine „längere Zeit“ iSd der allgemeinen Dienstanweisung vom 28. April 2017 „Verhalten im Krankenstand“.

Der Beschwerdeführer hat somit den gewöhnlichen Wohnsitz während seines Krankenstandes, ohne die erforderliche Bewilligung einzuholen, für eine längere Zeit verlassen.

Nicht jedem Fehlverhalten kommt aber disziplinarrechtliche Relevanz zu, denn nicht jedes Fehlverhalten ist geeignet, die Schwelle der disziplinarrechtlichen Erheblichkeit zu erreichen. Dabei handelt es sich um dienstrechtswidrige Verhaltensweisen, die im Bereich geringfügiger Belanglosigkeiten liegen und keinen Schaden für die Beteiligten und den Dienstgeber nach sich ziehen sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben nicht zu beeinträchtigen geeignet sind. Disziplinäre Maßnahmen sind jedenfalls zu ergreifen, wenn das Verhalten des Beamten im Dienst oder in der Öffentlichkeit geeignet ist, Anstoß zu erregen.

Die Rechtsprechung hat für bestimmte Kategorien von "Fehlverhalten" die Schwelle zur "disziplinären Erheblichkeit" bestimmt und nach den Umständen des Einzelfalles jedenfalls dann verneint, wenn die Dienstpflichtverletzung nur aus formalem Fehlverhalten im Organisationsbereich besteht und solcherart kein ethisches Unrecht darstellt. Mit einer einzelnen "schwachen Leistung", einer

gelegentlichen "Flüchtigkeit", einem einmaligen "Zuspätkommen", können normalerweise die Pflichten zur treuen, gewissenhaften und unparteiischen Besorgung der dienstlichen Aufgaben nicht verletzt werden (sogenannte Bagatellverfehlungen). Auch im öffentlichen Dienst stehen eben so wenig, wie in anderen Arbeitsbereichen, nur perfekt und fehlerfrei arbeitende "Mustermenschen" zur Verfügung (vgl. VwGH 21.02.1991, Zl. 90/09/0171).

Der Beschwerdeführer hatte Kenntnis von der gegenständlichen Genehmigungspflicht. Ferner ist es allgemein bekannt, dass man sich im Krankenstand an die Ausgehzeiten zu halten hat und auch, wenn ein Ortswechsel vom Arzt empfohlen wird, dies einer Genehmigung, hier konkret der Dienstbehörde oder ansonsten vom Versicherungsträger (wie z.B. OÖ Gebietskrankenkasse, Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter), bedarf.
Den zweieinhalbwöchigen Familienurlaub im Zeitraum einer attestierten Arbeitsunfähigkeit mit durchgehender Abwesenheit vom gewöhnlichen Wohnsitz zu machen, ohne dafür die entsprechende Genehmigung einzuholen, ist keine Bagatellverfehlung, sondern eine Pflichtverletzung der gewissenhaften Erfüllung der dienstlichen Obliegenheit und erreicht die Schwelle der Erheblichkeit.
Dieses Verhalten hat ferner eine negative Beispielswirkung für den Dienstbetrieb und ruft nicht nur in der Belegschaft, sondern auch in der Öffentlichkeit Unmut hervor.

Der Beschwerdeführer hat eine ihn treffende Handlungspflicht nicht eingehalten, wofür eine disziplinäre Erheblichkeit vorliegt, und dadurch seine Dienstpflichten gemäß § 35 Oö. StGBG 2002 verletzt.

III.4. Zu „Medienkontakt“:
Die Dienstanweisung B-400/1 regelt

- Auskünfte an Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem jeweiligen Einsatzgeschehen stehen,
- „weitere Auskünfte und Informationen“ an Medien (auch im Zusammenhang mit konkreten Einzelfällen), bei denen auch allgemeine Gesichtspunkte der Feuerwehr der Stadt Linz berührt werden sowie
- generelle Informationen und Auskünfte über die Berufsfeuerwehr Linz und damit im Zusammenhang stehende Sach- und Fachfragen.

Der gegenständliche Artikel in den X Nachrichten betrifft ausschließlich das Dienst- bzw. Arbeitszeitmodell der Berufsfeuerwehr der Stadt Linz, von dem der Beschwerdeführer naturgemäß als X unmittelbar betroffen ist. Er hat in seinem Gespräch mit der Zeugin 1 seinen Unmut über die Auswirkungen seines Widerrufs der Opting-Out Erklärung geäußert. Durch diesen Widerruf der Zustimmung zur Beschäftigung im Ausmaß einer durchschnittlich 60-Stunden-Woche wurde er in den (ausschließlichen) Tagdienst im Rahmen einer 48-Stunden Woche eingeteilt,

weshalb Zulagen bzw. Nebengebühren hinsichtlich Schicht-, Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsdienst weggefallen sind.
Er hat als Privatperson und nicht in Vertretung der Berufsfeuerwehr der Stadt Linz seine aktuelle persönliche Situation in dienstrechtlicher Hinsicht geschildert. Über Angelegenheiten des Aufgabenbereichs der Berufsfeuerwehr wurde nicht gesprochen.

Der Beschwerdeführer machte keine Vorgaben und hatte keinen Einfluss auf den Inhalt und die Gestaltung des gegenständlichen Artikels. Ihm wurde auch keine Veröffentlichung zugesichert.
Die im gegenständlichen Artikel vom Beschwerdeführer angeführten Kritikpunkte wurden auch vom Zeugen 3 nicht bestritten, da er festhielt, dass die Versetzung in den Tagdienst keine dauerhafte Lösung ist und an einer besseren Lösung für den Beschwerdeführer gearbeitet wird. Der Beschwerdeführer hat jedenfalls keine unrichtigen Fakten an Zeugin 1 weitergegeben. Ein nicht unwesentlicher Teil des Artikels basiert auf eigenen Recherchen der Zeugin 1.
Für die belangte Behörde ist die disziplinäre Erheblichkeit dadurch gegeben, dass aus ihrer Sicht durch den gegenständlichen Artikel öffentlich eine negative Meinung des Dienstzeitmodells der Berufsfeuerwehr und somit gegen den Dienstgeber gebildet wird.
Wäre ein für die belangte Behörde „positiv“ zu beurteilender Bericht über die Berufsfeuerwehr das Ergebnis des Medienkontaktes durch den Beschwerdeführer gewesen, so hätte das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Fehlverhalten die Schwelle der disziplinären Erheblichkeit aus Sicht der belangten Behörde wohl nicht erreicht.

Eine disziplinare Ahndung von Äußerungen gegenüber Medien darf aber nicht dazu führen, seine Kritik an öffentlichen Einrichtungen oder Institutionen, wie hier die Berufsfeuerwehr der Stadt Linz, zu unterbinden, da die Möglichkeit zur sachlichen, in der gebotenen Form geäußerten Kritik doch ein unverzichtbares, aus der Meinungsäußerungsfreiheit erfließendes, jedermann zustehendes Recht in einem demokratischen Gemeinwesen bildet (vgl. VwGH 18.06.2014, Zl. 2013/09/0115).

Es liegt somit keine Dienstpflichtverletzung hinsichtlich des Medienkontaktes und des daraus resultierenden Artikels vor.

III.5. Strafbemessung:
Die Schwere der Dienstpflichtverletzung ist als Maß für die Höhe der Strafe festgelegt. Dieser Maßstab richtet sich nach dem Ausmaß der Schuld im Sinne der „Strafbemessungsschuld“ des Strafrechts. Für die Strafbemessung ist danach sowohl das objektive Gewicht der Tat maßgebend wie auch der Grad des Verschuldens.

Der Beschwerdeführer hatte Kenntnis von der vorgeschriebenen Genehmigungspflicht für das Verlassen des gewöhnlichen Wohnsitzes für längere Zeit im Krankenstand. Obwohl er am 3. August 2017 wegen der Krankenstandskontrolle Kontakt mit der Dienstbehörde hatte, holte er weder die fehlende Genehmigung ein noch kehrte er zu seinem gewöhnlichen Wohnsitz zurück. Dies erfolgte am 15. August 2017.

Es sind weder persönliche noch sachliche Strafausschließungsgründe hervorgekommen. Als Milderungsgründe sind die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und das vorliegende Tatsachengeständnis zu werten.
Von den möglichen Disziplinarstrafen wird die Geldbuße bis zur Höhe von 25 % des Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderbeihilfe als der Schwere der Tat, den spezial- und generalpräventiven Aspekten, den Erschwerungs- und Milderungsgründen sowie den persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers als ausreichend erachtet.

Insgesamt betrachtet erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist im Gegensatz zum § 93 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 im § 103 Oö. StGBG 2002 nicht vorgesehen) als tat- und schuldangemessen.

Nach § 124 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 ist eine bedingte Strafnachsicht zulässig, wenn dadurch dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und nach den Umständen angenommen werden kann, dass die bloße Androhung des Vollzugs ausreichen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Eine Beeinträchtigung des dienstlichen Interesses durch die bedingte Strafnachsicht des Vollzugs eines Teils der verhängten Geldstrafe auf zwei Jahre liegt nicht vor, weil das Fehlverhalten des Beschwerdeführers sehr wohl schon durch den unbedingten Teil der Geldstrafe geahndet wird. Die bedingte Strafnachsicht von 150 Euro auf zwei Jahre konnte deshalb zugesprochen werden.

IV. Nach § 128 Abs. 2 erster Satz hat ein Beamter (eine Beamtin), über die eine Disziplinarstrafe verhängt wird, die mit dem Verfahrensaufwand verbundenen Kosten zu ersetzen. § 128 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 legt den Kostenersatz für eine Disziplinarstrafe gemäß § 102 Abs. 1 Z 2 und 3 leg. cit. (Geldbuße und Geldstrafe) in Höhe von 20 % der verhängten Strafe fest. Das sind hier 60 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Bei der Beurteilung des Inhalts handelt es sich zudem um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer